



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Europäischer Sozialfonds Plus (ESF Plus) in Baden-Württemberg

Förderperiode (FP) 2021-2027

„Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“

Aufruf vom 15. Februar 2023

des regionalen ESF-Arbeitskreises der Stadt Pforzheim

zur Einreichung von regionalen Projektanträgen im spezifischen Ziel:

h) Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen.

Antragsfrist: 31. Mai 2023

Frühester Start der Maßnahmen: 1. Januar 2024

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Die Strategie des Europäischen Sozialfonds in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027 orientiert sich neben den inhaltlichen Empfehlungen der ESF-Plus-Verordnung bzw. der Dachverordnung maßgeblich an den länderspezifischen Empfehlungen der Europäischen Kommission für Deutschland 2019, den in Anhang D des Länderberichts für Deutschland 2019 wiedergegebenen Investitionsleitlinien für die Mittel im Rahmen der Kohäsionspolitik 2021-2027 für Deutschland im Politischen Ziel 4 („Ein sozialeres Europa“) bzw. an den Zielen der Europäischen Säule sozialer Rechte.

Nach den für Baden-Württemberg identifizierten spezifischen Herausforderungen der ESF-Förderung und den Politikzielen des Landes wurde die Förderstrategie des ESF Plus in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027 entwickelt. Dazu wurden u. a. politische Programme auf Landesebene, Ergebnisse der im Jahr 2019 durch das ISG durchgeführten Sozioökonomischen Analyse bzw. der Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse (SOEK/SWOT), Ergebnisse der im Hinblick auf die Förder-

periode 2021-2027 durchgeführten Online-Konsultation sowie Erfahrungen und Evaluationsergebnisse aus der Förderperiode 2014-2020 herangezogen. Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen werden soweit möglich auch berücksichtigt. Die Dokumente sind auf der ESF-Webseite einsehbar.

Es soll in der regionalen Förderung auch zukünftig ein Schwerpunkt auf die Steigerung der sozialen Inklusion und der gesellschaftlichen Teilhabe sowie auf die Bekämpfung der Armut gesetzt werden.

Der ESF-Arbeitskreis der Stadt Pforzheim hat in seiner Sitzung am 25. Januar 2023 seine Arbeitsmarktstrategie für die Jahre 2024 und 2025 beschlossen. Der Festlegung der Arbeitsmarktstrategie liegt die Analyse der aktuellen Situation des Arbeitsmarktes und am Übergang Schule-Beruf zugrunde, die einerseits die grundlegenden Entwicklungslinien der vergangenen Jahre, aber auch sich abzeichnende Entwicklungstrends sowohl am Arbeitsmarkt als auch für die Situation junger Menschen am Übergang Schule-Beruf berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund der skizzierten Entwicklung bleiben die hohe Zahl arbeitsloser und langzeitarbeitsloser Menschen sowie die Bedarfe besonderer Zielgruppen der Arbeitsmarktpolitik und junger Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf die großen Herausforderungen. An diesen sollen sich Förderziele und Instrumente für die Zielgruppen der ESF Plus-Förderung in den Jahren 2024 und 2025 orientieren. Die hinzukommende komplizierte Arbeitsmarktsituation erfordert darüber hinaus innovative Formate zur weiteren Bearbeitung und Lösung der je nach Zielgruppe und individueller Situation erforderlichen Bedarfe arbeitsloser und von sozialer Exklusion bedrohter Menschen.

2. Zielgruppen der Förderung

Regionale Projekte des ESF Plus in den Jahren 2024 und 2025 sollen

- besonders benachteiligte (langzeit-)arbeitslose Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen bzw.
- Schüler*innen, die von Schulversagen und Schulabbruch bedroht sind sowie marginalisierte junge Menschen bzw. Schulabbrecher*innen, die von den Regelsystemen nicht (mehr) erreicht werden

und somit vielfach belastete, arbeitsmarktferne Zielgruppen ansprechen, deren Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt in der Regel nur über Zwischenschritte erreichbar ist.

Diese können auf die Stabilisierung der gesellschaftlichen, psychosozialen oder ge-

sundheitlichen Situation abzielen. Hinzu kommen besondere Belastungen aus Lebens(lauf)-Brüchen, Gewalterfahrungen, Biographien mit Migrations- und/oder Fluchthintergrund sowie aus Langzeitarbeitslosigkeit und der aus ihr hervor- oder mit ihr einhergehenden (psychosozialen) Belastungsfolgen. Um diese zu reduzieren oder bestenfalls zu wenden, soll es im Sinne des Empowerment-Ansatzes darum gehen, vorhandene Fähigkeiten, Qualifikationen und Stärken herauszuarbeiten und zu fördern und damit eine aktive Teilhabe der Zielgruppen am ökonomischen und gesellschaftlichen Leben zu fördern und zu erreichen.

Für die Gruppe besonders benachteiligter (langzeit-)arbeitsloser Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen sind als wichtige Förderziele soziale Inklusion, psychosoziale und gesundheitliche Stabilisierung und Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit sowie die Heranführung an den Arbeitsmarkt zu verorten; wichtige Instrumente zur Erreichung dieser Ziele können in tagesstrukturierenden, sozialintegrativen Beratungs- und Begleitungsangeboten sowie dem damit einhergehenden Erschließen weiterführender Hilfestrukturen bestehen. Es wird als wünschenswert angesehen, wenn sich Projektkonzeptionen in geeigneter Weise gezielt an Zielgruppen richten, für die in der Arbeitsmarktanalyse aus unterschiedlichen Gründen besondere Bedarfe zur Unterstützung hergeleitet wurden. Diese könnten beispielsweise in einer geschlechterdifferenzierten Projektausrichtung etwa auf Frauen oder arbeitslose Menschen nicht-deutscher Staatsangehörigkeit bestehen. Auch eine auf diese arbeitsmarktpolitischen Zielgruppen fokussierte Projektkonzeption in Kombination mit weiteren Merkmalen kann sich aus Sicht des Arbeitskreises als zielführend erweisen, etwa durch einen innovativen Ansatz zur Beratung und Betreuung geflüchteter langzeitarbeitsloser Menschen, die sich aktuell in der Anschlussunterbringung befinden. Insgesamt bedeutsam erscheinen mit Blick auf aktuelle Bedarfe die innovative Ausrichtung von Projektangeboten unter dem Gesichtspunkt häufig kumulierender Problemlagen (etwa aus persönlich und familiär belastenden Einschränkungen bei gleichzeitig schwieriger Wohnsituation) sowie die Berücksichtigung und Einbeziehung des sozialen Umfelds und der primären Netze der Zielgruppe in Konzeption und Umsetzung der Angebote.

Darüber hinaus sollen alle Projektkonzeptionen in diesem Förderbereich spezifische Elemente enthalten, die zu einer Stärkung der Zielgruppe im Umgang mit zunehmenden Anforderungen im digitalen Bereich beitragen. Diese sollen sich sowohl auf die zu vermittelnden Inhalte erstrecken als auch Konzepte enthalten, wie Teilnehmerinnen und Teilnehmer ggf. auch in digitalen oder hybriden Formen der Projektumsetzung betreut werden können. Auch sollen die Inhalte in diesem Bereich multiple Bedarfe der Zielgruppe hinsichtlich Ausstattung, Kenntnisvermittlung und Umgang mit digitalen Geräten und Anwendungen adressieren, um alltägliche Teilhabe und die

schrittweise Entwicklung und Realisierung einer tragfähigen beruflichen und gesellschaftlichen Integration zu fördern.

Neben den Projekten und Maßnahmen, die die Regelangebote der schulischen Bildung und beruflichen Ausbildung insbesondere am Übergang Schule-Beruf in Pforzheim unterstützen, sieht der ESF-Arbeitskreis weiteren Handlungsbedarf für die regionale ESF Plus-Förderung in den Jahren 2024 und 2025 in diesem Bereich für Schülerinnen und Schüler, die von Schulversagen und Schulabbruch bedroht sind und bei denen mangelnde Ausbildungsreife erkennbar ist. Die in der Analyse enthaltenen Daten enthalten dazu unterschiedliche Ansatzpunkte für eine bedarfsgerechte Projektausrichtung auf eine eingegrenzte Zielgruppe. In dieser Hinsicht könnten Projektkonzeptionen beispielsweise gezielt auch junge Menschen adressieren, deren Schulabgang ohne Abschluss bereits längere Zeit zurückliegt und die daher besonders von Jugendarbeitslosigkeit betroffen sind. Ebenso ergibt sich Förderbedarf für jene Jugendlichen, die nicht mehr von den Regelsystemen der Schule, der Jugendberufshilfe und der Arbeitsförderung erreicht werden oder für die sich ein „Ausstieg“ abzeichnet. Diese Personengruppen benötigen nach Einschätzung des ESF-Arbeitskreises eine intensive Betreuung und Begleitung.

Die oben dargestellten Entwicklungen des Arbeitsmarkts haben zusätzliche Auswirkungen auf die jungen Menschen beim Einstieg in das Berufsleben. Insbesondere beim Übergang in die Berufsausbildung werden die wirtschaftliche Lage der Betriebe, der Stand der Berufsorientierung der Jugendlichen und die passgenaue Vermittlung weiterhin eine wesentliche Rolle spielen. Gleichzeitig können Auswirkungen der veränderten schulischen, familiären und persönlichen Situation auf die individuelle Ausgestaltung des Übergangs Schule-Beruf für den Weg der Berufswegeplanung als Teil des Erwachsenwerdens als prägend angesehen werden.

Dementsprechend wird auch zukünftig besonderer Förderbedarf auf der regionalen Ebene für marginalisierte, benachteiligte, „entkoppelte“ ggf. von Wohnungslosigkeit bedrohte junge Menschen, ggf. auch im Rahmen von Maßnahmen zur Quartiersentwicklung gesehen. Je nach individueller Bedarfslage sind die betroffenen Jugendlichen beim Nachholen des Schulabschlusses, beim (Wieder-)Einstieg in eine Ausbildung bzw. beim Erreichen eines qualifizierten beruflichen Abschlusses zu unterstützen. Als wichtige Ansätze für die genannte Zielgruppe werden aufsuchende Arbeit, intensive individuelle Unterstützungen und eine sozialpädagogische Begleitung betrachtet. Als ebenso wichtig wird die Berücksichtigung und Einbeziehung des familiären Umfeldes erachtet.

Auch mit Blick auf die Zielgruppe der jungen Menschen ist deren Einbindung in ihr jeweiliges primäres Netz – Elternhaus, Freunde, Peers – von besonderer Bedeutung

und soll bei der Projektkonzeption ebenso wie geschlechterspezifische oder interkulturelle Bedarfe Berücksichtigung finden. Dies kann aus Sicht des Arbeitskreises einerseits einer bedarfsgerechten Ausrichtung auf eine eingegrenzte Zielgruppe junger Menschen dienen, andererseits unter Einbeziehung des sozialen Umfelds auch Synergien in der Unterstützungsarbeit ermöglichen.

Die Projektkonzeptionen sollen auch in diesem Förderbereich spezifische Elemente enthalten, die zu einer Stärkung der Zielgruppe im Umgang mit zunehmenden Anforderungen im digitalen Bereich beitragen. Heranführung an und Einübung in den sicheren Umgang mit unterschiedlichen digitalen Endgeräten und Anwendungen sollen fester Bestandteil der Projektangebote sein. Damit sollen die jungen Menschen in die Lage versetzt werden, umfassend digital teilzuhaben und auch dadurch gezielte Schritte zur (Weiter-)Entwicklung einer beruflichen Biografie gehen zu können.

Des Weiteren soll in den Projektkonzeptionen ausgeführt werden, wie Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei Bedarf auch in digitalen und hybriden Formen der Projektumsetzung betreut werden können.

Die Mindestteilnehmendenzahl pro Projekt beträgt grundsätzlich 10 Teilnehmende.

3. Ziele der Förderung

- Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind
- Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit

4. Umsetzung der Fördermaßnahmen

Projekthinhalte

Entsprechend dem spezifischen Ziel h) können nachstehende Projekthinhalte geeignet sein, das Ziel zu erreichen:

- Für die Gruppe besonders benachteiligter (langzeit-) arbeitsloser Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen können Projekte beispielsweise tagesstrukturierende, sozialintegrative Beratungs- und Begleitungsangebote sowie das damit einhergehende Erschließen weiterführender Hilfestrukturen umfassen.

- Am Übergang Schule-Beruf erscheint es je nach individueller Bedarfslage ziel führend, die betroffenen Jugendlichen beim Nachholen des Schulabschlusses, beim (Wieder-)Einstieg in eine Ausbildung bzw. beim Erreichen eines qualifizierten beruflichen Abschlusses zu unterstützen. Als wichtige Ansätze für die genannte Zielgruppe werden aufsuchende Arbeit, intensive individuelle Unterstützungen und eine sozialpädagogische Begleitung betrachtet. Als ebenso wichtig wird die Berücksichtigung und Einbeziehung des familiären Umfeldes erachtet.

Die Projektkonzeptionen in beiden Förderbereichen sollen spezifische Elemente enthalten, die zu einer Stärkung der Zielgruppe(n) im Umgang mit zunehmenden Anforderungen im digitalen Bereich beitragen. Diese sollen sich sowohl auf die zu vermittelnden Inhalte erstrecken als auch Konzepte enthalten, wie Teilnehmer*innen ggf. auch in digitalen Formen der Projektumsetzung betreut werden können.

Es wird begrüßt, wenn seitens der Antragsteller eine Sichtung von bereits zu diesen Inhalten bestehenden Angeboten und Maßnahmen in der Stadt Pforzheim erfolgt und die Konzeption von Projekten die örtliche Angebotslandschaft berücksichtigt.

Querschnittsziele sowie grundlegende Voraussetzungen für eine Förderung im ESF Plus

Gleichstellung der Geschlechter

Das Querschnittsziel "Gleichstellung der Geschlechter" im ESF Plus zielt darauf ab, die geschlechtsbezogene Segregation am Arbeitsmarkt abzubauen sowie Geschlechterstereotype und die Diskriminierung von nicht-binären Personen zu überwinden. Das Leitziel ist es, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu leisten. Angestrebt wird zudem, dass der Frauenanteil in Maßnahmen mindestens ihrem Anteil an der Zielgruppe entspricht. Die Maßnahmen sind an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen der Zielgruppen auszurichten, beispielsweise etwa durch die Berücksichtigung von Vereinbarkeitsfragen und ggfs. eine besondere Unterstützung für die Zielgruppe der Alleinerziehenden.

Im Zusammenhang mit diesem Aufruf wird erwartet, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen trifft:

- Das Projektkonzept umfasst einen Ansatz für die gezielte Ansprache von Frauen, um ihren Zugang zu den Maßnahmen zu gewährleisten bzw. zu verbessern.

- Das Projektkonzept enthält einen Ansatz für gendersensible Beratung und Unterstützung und erläutert diesen konkret im Detail, etwa für die Arbeit mit Frauen in prekären Lebenssituationen im Hinblick auf eine reguläre, nachhaltige und existenzsichernde Beschäftigung.
- Im Projekt werden Fachkräfte, die Qualifikation in Gender-Kompetenz nachweisen können, eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen oder Kooperationen sind geplant.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Das Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zielt darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung – zu bekämpfen. Die Maßnahmen sollen die besondere Ausgangssituation von Menschen berücksichtigen, die besonders gefährdet sind, das sind oftmals Ältere, Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Migrationshintergrund. Ziel ist es, die nachhaltige Beteiligung dieser Teilzielgruppen am Erwerbsleben zu erhöhen und die Segregation auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren.

Im Zusammenhang mit diesem Aufruf wird erwartet, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen trifft:

- Das Projektkonzept enthält und begründet Ansätze zur Akquisition und Beratung von Teilnehmenden aus besonders benachteiligten Personengruppen und enthält Angaben, wie die Zugänglichkeit der Maßnahme (d.h. Barrierefreiheit) gewährleistet bzw. verbessert werden soll.
- Im Projekt werden Fachkräfte mit interkultureller und inklusiver Kompetenz eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen oder Kooperationen sind geplant.

Nachhaltigkeit i.S.d. Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität

Bereits der ESF Plus selbst betont die Zielsetzung u.a. „der Vorbereitung einer grünen Wirtschaft“. Es werden daher alle Aktivitäten begrüßt, die darauf abzielen, über umweltschutzbezogene Inhalte zu beraten oder Einrichtungen/Unternehmen zu beteiligen, die sich im Umwelt- und/oder Klimaschutz engagieren. Auch einzelne projektbezogene Maßnahmen und Inhalte, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu

den Klimaschutzziele beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. Des Weiteren empfehlen wir den Projektträgern, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex¹ anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement² zu orientieren.

Transnationale Kooperation

Im Rahmen der Umsetzung des ESF Plus in Baden-Württemberg sind transnationale Formen der Zusammenarbeit oder des Austausches möglich. Dies kann entweder über einen gegenseitigen Austausch von projektbezogenen Umsetzungserfahrungen erfolgen oder über gegenseitige Austauschkontakte zwischen Teilnehmenden der Fördermaßnahmen. Besonders begrüßt werden Kooperationen mit Partner*innen in den Mitgliedsländern der [Europäischen Strategie für den Donaauraum](#) sowie der [EU-Alpenraumstrategie](#).

Antragstellende sind aufgefordert, transnationale Kooperationen in der geschilderten Form als Teil ihrer Projektkonzeption zu erwägen. Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, sind diese im ELAN-Projektantrag aufzuführen und konkret zu beschreiben.

Charta der Grundrechte (Charta)

Der ESF Plus soll positiv zur Einhaltung und zum Schutz aller in der Charta verankerten Grundrechte beitragen. Vorhaben des ESF Plus müssen daher unter Einhaltung der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) durchgeführt werden. Die Antragstellenden geben an, ob das von ihnen eingereichte ESF-Fördervorhaben der Charta Rechnung trägt. Im Antragsformular finden Sie dazu das Pflichtfeld: „Das Vorhaben wird unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgeführt und die Teilnehmenden werden darüber informiert (im Rahmen des Teilnehmendenfragebogens).“

5. Qualitätssicherung

Informationen zu Schulungen für ESF-Projektträger und solche, die es werden wollen, finden Sie unter [„EPM - ESF-Projekte managen – Erfolg sichern“](#).

¹ Siehe <http://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de/dnk/der-nachhaltigkeitskodex.html>

² Green Public Procurement (GPP) wird von der EU-Kommission als ein Prozess definiert, in dem staatliche Stellen solche Waren und Dienstleistungen beschaffen, die hinsichtlich ihrer Erstellung und ihres Lebenszyklus im Vergleich zu gleichwertigen Leistungen und Produkten geringere Umweltauswirkungen aufweisen.

6. Antragstellung und Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften. Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des **elektronischen Antragsformulars ELAN** auf der ESF-Website (www.esf-bw.de/esf/esfplus/sm/elan/). Bei erstmaliger Nutzung von ELAN ist eine Registrierung erforderlich.

Dem Antrag sind ggfs. ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan - insbesondere zum eingesetzten Personal - sowie eine ausführliche Projektbeschreibung (max. 10 Seiten) beizufügen.

Bei Kooperationsprojekten ist das Beiblatt „Kooperationsprojekte“ auszufüllen und die Kostenpositionen wie z. B. die direkten Personalausgaben sind den beteiligten Einrichtungen zuzuordnen. Auch bei einem Kooperationsprojekt ist der gesamte Kosten- und Finanzierungsplan für das Gesamtprojekt auch im Hinblick auf den beantragten ESF-Plus-Zuschuss verbindlich.

Der Antragsteller bzw. spätere Zuwendungsempfänger ist für die ordnungsgemäße Umsetzung des Projektes verantwortlich. Wir empfehlen den Abschluss einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung.

Im ELAN ist zu bestätigen, dass die direkten Personalkosten mit der beim Begünstigten üblichen Vergütungspraxis für die betreffende berufliche Tätigkeit oder mit dem geltenden nationalen Recht, Tarifverträgen oder offiziellen Statistiken in Einklang stehen und dass für die Durchführung der Fördermaßnahme Projektmitarbeitende (internes Personal) mindestens wie im ELAN aufgeführt freigestellt werden [Beiblätter z.B. zu Kooperationsprojekten sind bitte auszufüllen].

Unter der Kostenposition 1.1. sind nur direkte Personalkosten förderfähig, egal ob für internes oder externes Personal (Honorar).

Direkte Ausgaben sind Ausgaben, die nachweislich im Rahmen der Projektdurchführung entstehen. Bei den Honorarausgaben wird verlangt, dass die externen Mitarbeitende vorhabenspezifische Aufgaben wahrnehmen. Daher sollten möglichst bereits im Antrag die Aufgaben und Tätigkeiten für das interne und externe Personal beschrieben werden.

Für die Antragstellung drucken Sie das Formular bitte vollständig aus und senden es unterschrieben in zweifacher Ausfertigung (nicht gebunden und nicht geheftet) an

L-Bank Baden-Württemberg, Bereich Finanzhilfen

Schlossplatz 10

76113 Karlsruhe

Antragsfristen

Die Anträge müssen bis zum 31. Mai 2023 vollständig und unterschrieben in Papierform bei der L-Bank eingegangen sein. Es wird darum gebeten, die Anträge gleichzeitig in elektronischer Form auch an die ESF-Geschäftsstelle einzureichen (Andreas.Hennrichs@pforzheim.de).

Auswahlverfahren

Die Bewertung und Auswahl der eingegangenen Förderanträge erfolgt in einem Rankingverfahren.

Die Anträge werden bewertet auf der Grundlage der Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF-Plus-Förderperiode in Baden-Württemberg 2021-2027, beschlossen vom ESF-Begleitausschuss am 19. Mai 2021. (www.esf-bw.de/esf/esf/sm/allgemein/).

7. Art, Umfang und Laufzeit der Förderung

Art und Umfang

Die Projektförderung erfolgt im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung über das Programm für den ESF Plus des Landes Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027.

Laufzeit der Projekte

Durchführungszeitraum: 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025.

Kofinanzierung durch den ESF Plus und Rechtsanspruch

Projekte können grundsätzlich **bis zu 40 % aus dem ESF Plus gefördert** werden. Der Anteil ESF Plus sollte **nicht unter 30 %** sein.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Die Maßnahmen dürfen vor der Bewilligung nicht begonnen werden.

8. Förderfähige Ausgaben

Förderfähige Kostenpositionen

Direkte Personalausgaben (Position 1.1 im Kostenplan)

Förderfähig sind direkte Personalausgaben für internes Personal einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeber*innenanteile, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet werden bis **maximal 99.000 EUR pro Jahr und Vollzeitstelle (VZÄ)**.

Externes Personal - Honorare für Referent*innen und Dozent*innen:

Honorare (ohne zusätzliche Kosten) für freiberufliche Beratende sind bis zu einem **Tagessatz von 800 € bzw. bis zu 100 € pro Stunde ohne Mehrwertsteuer** zuschussfähig.

Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von **23 % zur Deckung der Restkosten** des Projekts gewährt (Restkostenpauschale).

Dieser Pauschalsatz bezieht sich auf die Kostenposition 1.1 „Direkte Personalkosten“. Dort werden direkte Personalkosten abgerechnet und es findet auch nach Pauschalierung eine beleghafte Abrechnung statt. Die weiteren zu pauschalierenden Kostenpositionen werden „geschlossen“, d. h., es ist keine „Spitzabrechnung“ mehr möglich.

Zusätzlich förderfähig und nicht in der Pauschale mit berücksichtigt sind aber nach Artikel 56 (2) der Verordnung (EU) 2021/1060 „Gehälter/Löhne und Zulagen, die an Teilnehmende gezahlt werden“ und damit die folgenden Kostenpositionen:

- 2.1 „Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen“, die vom Träger ausbezahlt werden.
- 4.1 „ALG II“ als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel.
- 4.5 „Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen an Teilnehmende durchlaufend“ als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel.

Diese Kostenpositionen können weiterhin zusätzlich anerkannt bzw. abgerechnet werden.

Nähere Erläuterungen zu den zuschussfähigen direkten Personalausgaben finden Sie auf der ESF-Webseite unter förderfähige Ausgaben (www.esf-bw.de/esf/esf/sm/allgemein/). **Die Übersicht zu den förderfähigen Ausgaben für den ESF Plus ist unbedingt zu beachten.**

Verbot der Mehrfachförderung

Zur Finanzierung der bezuschussten Kosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus REACT-EU-Mitteln, ESF-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden.

Buchführungssystem

Es ist ein **separates Buchführungssystem** oder ein geeigneter Buchführungscode (Kostenstelle) zu verwenden.

9. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die L-Bank übernimmt im Rahmen ihrer Aufgabe als bewilligende Stelle im ESF das weitere Bewilligungsverfahren, das Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung im Rahmen der Verwendung der Mittel.

Ein **Zwischenverwendungsnachweis** ist der L-Bank und ein **Sachbericht** ist dem regionalen Arbeitskreis bis zum **31. März des Folgejahres** vorzulegen.

10. Monitoring und Evaluation

Datenerhebung und Indikatoren

Jede und jeder Teilnehmende muss zu Beginn der Projektlaufzeit einen Fragebogen ausfüllen. Jede und jeder Teilnehmende muss über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden und diese Kenntnisnahme bestätigen. Eintritts- und Austrittsdatum sind zu dokumentieren.

Im Programm des Europäischen Sozialfonds Plus für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF Plus finanzierten Maßnahmen erreicht werden sollen.

Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen.

Die jeweils geltenden Output- und Ergebnisindikatoren sowie Erläuterungen und Hinweise sind im Antragsformular genannt und sind bei der Antragstellung zu beachten.

Diese sind:

Outputindikator:

Gesamtzahl der Teilnehmenden (EECO01)

Ergebnisindikator:

Anteil Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitsuche sind, eine schulische/berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangt haben oder einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständige (AHE01)

Die Kontaktdaten werden zur Erfassung des langfristigen Ergebnisindikators sowie zu Evaluationszwecken benötigt. Der langfristige Ergebnisindikator (Statuswechsel von Nichterwerbstätigkeit in Erwerbstätigkeit) wird vom Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) Köln über Befragungen der Teilnehmenden ermittelt.

Die Angaben aus dem Fragebogen – mit Ausnahme der persönlichen Kontaktdaten – sind in eine Zeile der Upload-Tabelle – eine von der L-Bank in ZuMa (Zuschuss-Management) zur Verfügung gestellte Vorlagendatei zur Eingabe von Teilnehmenden-Daten – zu übertragen. Die „interne Codierung“ muss eindeutig und in Fragebogen und Upload-Tabelle identisch sein. Sie können die Upload-Tabelle jederzeit in ZuMa hochladen. Die persönlichen Kontaktdaten sind in die Kontaktdatentabelle einzutragen.

Die Upload- sowie die Kontaktdatentabelle sind verbindlich bis Ende Juni und bis Ende Dezember jeden Jahres sowie mit der Abgabe des jährlichen Verwendungsnachweises (31. März) auf das ZuMa-Portal der L-Bank hochzuladen. In der Upload-Tabelle werden bei jedem Hochladen die bereits hochgeladenen Upload-Tabellen komplett überschrieben, deshalb ist die Upload-Tabelle fortzuschreiben bzw. zu verlängern.

Zukünftig ist ebenfalls wieder vorgesehen, dass parallel zum Upload der Teilnehmendendaten in ZuMa auch die Kontaktdaten über das entsprechende Portal hochgeladen werden.

Evaluation

Die Antragstellenden müssen beachten, dass im Falle einer Förderzusage umfangreiche Pflichten auf sie zukommen, u. a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden. Außerdem sind sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt oder geändert werden. Antragstellende müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internetzugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ZuMa zu gewährleisten und die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

Die Evaluation erfolgt durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) Köln. Die Zuwendungsempfänger*innen sind verpflichtet, dem Evaluierenden alle für die Evaluation erforderlichen Kontaktdaten und Informationen über Projektverlauf und Teilnehmende zur Verfügung zu stellen und auch nach Ende des Projekts für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

11. Publizitätsvorschriften und -pflichten

Die Projektbeteiligten, insbesondere die Teilnehmenden, sind in geeigneter Form über die Finanzierung aus dem ESF Plus zu informieren (Publizitätspflicht nach Art. 50 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060). Grundsätzlich ist bei allen Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Teilnahmebescheinigungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hinzuweisen, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union kofinanziert wird.

Dazu sind die entsprechenden Logos und Vorlagen (z. B. Maßnahmeplakat) hochzuladen und zu verwenden. Darüber hinaus sind hinsichtlich der Publizitätspflichten noch folgende Schritte zu beachten:

Aushang eines ESF-Plus Maßnahmenplakats:

- Das Maßnahmenplakat mit Informationen zu dem Projekt ist gut sichtbar bspw. im Eingangsbereich und an jedem Durchführungsort auszuhängen (www.esf-bw.de/esf/esfplus/oeffentlichkeitsarbeit/massnahmenplakat/).

Hinweis auf der Webseite:

- Sofern Ihre Organisation eine Webseite betreibt oder Sie soziale Medien nutzen, stellen Sie dort eine kurze Projektbeschreibung ein, aus der die Ziele und Ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehen – gerne unter Verwendung der entsprechenden Logos (www.esf-bw.de/esf/esfplus/oeffentlichkeitsarbeit/logos/).

Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation o.ä.).

Werden diese Verpflichtungen zur Kommunikation nicht erfüllt, können die ESF-Zuschüsse bis zu 3 % gekürzt werden.

12. Rechtsgrundlagen

Für die Zuwendungen gelten das Recht der Europäischen Union, insbesondere die aktuell geltenden Verordnungen (EU) Nr. 2021/1057 und Nr. 2021/1060 sowie das gemäß Art. 2 i. V. m. Art. 74 Abs. 1 a) Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 anwendbare

nationale Recht, insbesondere §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 (förderfähige Ausgaben). Weitere rechtliche Vorgaben ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen (www.esf-bw.de/esf/esfplus/sm/allgemein/). Vorschriften, Vorgaben (u.a. Aufstellung der förderfähigen Ausgaben) und Regelungen sind abrufbar auf der [Webseite des ESF](#).

13. Ansprechpersonen

Bei Fragen zum ELAN richten Sie bitte eine Mail an: ESF@sm.bwl.de

Für weitere Fragen steht Ihnen die Geschäftsstelle des regionalen ESF-Arbeitskreises zur Verfügung (Stadt Pforzheim, Herr Henrichs, Tel.: 07231/394272, Mail: Andreas.Henrichs@pforzheim.de).